

formkonzept – outdoor solutions

Allgemeine Liefer-, Montage- und Gewährleistungsbedingungen

Stand: März 2024

Vielen Dank für Ihr Interesse an den Produkten und Leistungen der formkonzept – outdoor solutions.

Für eine transparente und reibungslose Zusammenarbeit haben wir unsere „Allgemeinen Liefer-, Montage- und Gewährleistungsbedingungen“ übersichtlich für Sie zusammengefasst.

Diese Bedingungen regeln u. a. den Ablauf von Lieferung und Montage, Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer, Gewährleistung und Haftung. Sie werden Bestandteil jedes mit uns geschlossenen Vertrages.

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Widerruf

1.1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Lieferung und Montage von Terrassenüberdachungen, Vordächern, Eingangsüberdachungen, Carports sowie zugehörigen Erweiterungen und Zubehörteilen durch formkonzept – Outdoor Solutions, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart wurde.

1.2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Eine bloße Eingangsbestätigung einer Anfrage oder Bestellung stellt noch keine Annahme des Angebots dar.

1.3 Widerruf / Rücktritt bei Maßanfertigungen

(1) Bei den angebotenen Produkten handelt es sich regelmäßig um individuell gefertigte Bauelemente (Maßanfertigungen). Nach § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB besteht somit kein Widerrufsrecht.

(2) Der Käufer hat das Recht, den Vertrag bis 14 Tage nach Anzahlung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, sofern noch keine Materialbestellung, technische Freigabe oder Produktionsaufnahme erfolgt ist.

(3) Nach technischer Freigabe, Materialbestellung oder Produktionsbeginn können bereits entstandene Aufwendungen und Kosten (z. B. Planungsleistungen, bestelltes Material, Fertigungsanteile) dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

(4) Vertragsänderungen oder ein etwaiger Rücktritt nach technischer Freigabe sollten ausschließlich nach gesonderter schriftlicher Abstimmung erfolgen.

2. Allgemeine Bedingungen zur Montage

2.1 Montage und Terminverschiebungen

(1) Bei Bauvorhaben kann es aufgrund äußerer Umstände zu Verzögerungen der planmäßigen Montage kommen, z. B. durch Schlechtwetter, Materialengpässe, logistische Verzögerungen, Lieferantenprobleme, behördliche Abläufe oder höhere Gewalt. Diese Umstände liegen außerhalb unseres Einflussbereiches. Lieferverzögerungen aus den in Absatz 1 genannten Gründen berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen.

(2) Ab Bestellung und technischer Klärung vergehen in der Regel ca. 4–6 Wochen bis zum Beginn der Montage. Sollte vorab ein Bauantrag gestellt werden müssen, kann sich die Umsetzung durch behördliche Abläufe entsprechend verzögern.

(3) Im Falle einer Terminverschiebung werden dem Auftraggeber schnellstmöglich Alternativtermine mitgeteilt. Lieferverzögerungen aus den in Absatz 1 genannten Gründen berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen.

2.2 Bauseitige Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Montage ist ein geeigneter, tragfähiger und ausreichend ebener Untergrund sowie eine geeignete Befestigungsmöglichkeit am Gebäude oder im Fundamentbereich.

(2) Sollten sich während der Montage zusätzliche Arbeiten ergeben, die bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren (z. B. ungeeigneter Untergrund, versteckte Leitungen, besondere Fassadenkonstruktionen, nicht tragfähige Befestigungsbereiche oder notwendige Sonderbefestigungen), werden diese nach Rücksprache gesondert berechnet. Zusätzliche Arbeiten werden vor Ausführung mit dem Auftraggeber abgestimmt und nach dessen Zustimmung gesondert berechnet. Die Zustimmung kann auch mündlich vor Ort erfolgen; sie ist auf Wunsch schriftlich oder per E-Mail/WhatsApp zu dokumentieren.

(3) Für Schäden aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, unzureichender Wartung, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzungen, ungeeigneter Baugründe oder eigenmächtiger Änderungen durch den Kunden oder Dritte übernehmen wir keine Haftung.

2.3 Baustellenzugang

Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein freier Zugang zur Montagestelle sowie ausreichend Arbeitsraum für die Montage vorhanden ist. Erschwerte Montagebedingungen, fehlende Zuwegungen, notwendige Hebertechnik, Gerüste oder sonstige nicht erkennbare Erschwernisse können zu zusätzlichen Kosten führen, die gesondert berechnet werden.

2.4 Nicht enthaltene Leistungen

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders aufgeführt, sind insbesondere folgende Leistungen nicht im Leistungsumfang enthalten:

- Elektroanschlüsse,
- Entwässerungsanschlüsse,
- Kernbohrungen,
- Gerüste,
- Hebertechnik,
- Maler-, Putz-, Abdichtungs-, Pflaster- und Gartenarbeiten,
- Entsorgung von Altmaterial,
- Rückbau bestehender Bauteile,
- sonstige bauseitige Vorarbeiten.

2.5 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche von formkonzept – Outdoor Solutions gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

(2) Eine Weiterveräußerung der Ware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zulässig. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Vorschriften zum verlängerten Eigentumsvorbehalt.

3. Besondere Bedingungen für Terrassenüberdachungen

3.1 Wandanschluss / Abdichtung / Wartungsfugen

- (1) Die Abdichtung zwischen Gebäude und Wandanschlussprofil erfolgt nach dem Stand der Technik.
- (2) Da mögliche Mängel oder Unebenheiten im Baukörper nicht immer direkt erkennbar sind, kann für die dauerhafte Dichtigkeit zwischen Hauswand und Wandanschlussprofil keine Gewähr übernommen werden.
- (3) Abdichtungen und Wartungsfugen unterliegen grundsätzlich nicht der Gewährleistung. Hierfür gewähren wir eine freiwillige Garantie von 1 Jahr.

3.2 Polycarbonatplatten / Kondenswasser

Bei Terrassenüberdachungen mit Polycarbonatplatten kann sich bei ungünstiger Witterung Kondenswasser im Inneren der Platten bilden. Dieses verflüchtigt sich in der Regel wieder und stellt keinen Reklamationsgrund dar, sofern die Funktion der Platten nicht beeinträchtigt ist.

3.3 Regenrinne und Entwässerung

- (1) Die Aluminiumkonstruktion verfügt über eine integrierte Regenrinne mit geringem bzw. systembedingtem Gefälle. Auch bei konstruktiv vorgesehener Entwässerung kann sich in bestimmten Situationen Regenwasser in der Rinne sammeln. Dies hat keinen Einfluss auf Funktion oder Lebensdauer und stellt keinen Reklamationsgrund dar.
- (2) Die Regenrinne ist gemäß DIN 1986-3 mindestens zweimal jährlich zu prüfen und zu reinigen. Es ist darauf zu achten, dass die Entwässerung nicht verstopft.

3.4 Schneelast

Bei starkem Schneefall ist darauf zu achten, dass größere Schneemengen vom Dach entfernt werden. Eine dauerhaft hohe Schneelast kann die Konstruktion überlasten und zu Schäden führen. Die Schneeräumung liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

3.5 Stromanschlüsse / LED

- (1) Bei Bauteilen mit elektrischen Komponenten ist bauseits eine Stromzuleitung von mindestens 3 m Kabellänge bereitzustellen.
- (2) Ein eventuelles leichtes Nachleuchten von LEDs nach dem Abschalten des Stromkreises kann technisch bedingt sein und stellt keinen Reklamationsgrund dar.

3.6 Fundamentarbeiten / Bodenbelag / Erdaushub

- (1) Sofern Fundamentarbeiten durch formkonzept ausgeführt werden, sind Rückbauarbeiten sowie die Wiederherstellung vorhandener Bodenbeläge nach der Montage nicht im Montagepreis enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.
- (2) Beim Ausheben der Fundamente anfallender Erdaushub verbleibt auf dem Grundstück neben den Fundamenten.

4. Besondere Bedingungen für Vordächer / Eingangsüberdachungen

4.1 Wandanschluss / Abdichtung / Wartungsfugen

- (1) Die Abdichtung zwischen Gebäude und Wandanschlussprofil erfolgt nach dem Stand der Technik.
- (2) Da mögliche Mängel im Baukörper nicht immer direkt erkennbar sind, kann für die dauerhafte Dichtigkeit zwischen Hauswand und Wandprofil keine Gewähr übernommen werden.

(3) Abdichtungen und Wartungsfugen unterliegen grundsätzlich nicht der Gewährleistung. Hierfür gewähren wir eine freiwillige Garantie von 1 Jahr.

4.2 Regenrinne und Wartung

(1) Soweit das Vordachsystem über eine integrierte Regenrinne verfügt, kann sich technisch bedingt Wasser in der Rinne sammeln. Dies beeinträchtigt weder Lebensdauer noch Funktionsfähigkeit und stellt keinen Reklamationsgrund dar.

(2) Die Rinne ist regelmäßig zu prüfen und mindestens zweimal jährlich zu reinigen.

4.3 Stromanschlüsse / LED

(1) Bei Vordächern mit Stromanschluss ist bauseits eine Stromzuleitung von mindestens 2 m Kabellänge bereitzustellen.

(2) Für elektrische Bauteile gelten im Übrigen die Regelungen aus Abschnitt 6 dieser Bedingungen.

4.4 Fundamentarbeiten / Bodenbelag / Erdaushub

(1) Sofern Fundamentarbeiten durch formkonzept ausgeführt werden, ist die Wiederherstellung von Bodenbelägen nach der Montage nicht im Montagepreis enthalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Der beim Ausheben der Fundamente anfallende Erdaushub verbleibt auf dem Grundstück.

5. Besondere Bedingungen für Carports

5.1 Allgemeine Ausführung

Carports werden individuell nach Kundenmaß gefertigt. Die Ausführung erfolgt entsprechend den im Angebot vereinbarten Maßen, Farben, Dacheindeckungen und Ausstattungen.

5.2 Konstruktion und Statik

Die Konstruktion wird gemäß den statischen Anforderungen ausgelegt. Die jeweils vereinbarte Schneelastannahme und die technischen Vorgaben des Systems sind zu beachten.

5.3 Untergrund und Fundamente

(1) Fundamente sind, sofern nicht ausdrücklich im Angebot enthalten, bauseits zu erstellen. Alternativ können Fundamentarbeiten gegen Aufpreis durch uns ausgeführt werden.

(2) Der Untergrund muss tragfähig, eben und für die Montage geeignet sein. Eventuelle Anpassungsarbeiten am Untergrund sind bauseits vorzunehmen.

5.4 Entwässerung

(1) Die Entwässerung erfolgt über eine integrierte Regenrinne, soweit systembedingt vorgesehen.

(2) Der Anschluss an ein vorhandenes Entwässerungssystem, eine Drainage, Versickerung oder einen Kanal ist bauseits vorzunehmen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5.5 Stromanschlüsse / technische Zusatzkomponenten

Bei Carports mit elektrischen Komponenten, Beleuchtung, Markisen, Wallboxen, Solarbezug oder sonstigen technischen Zusatzkomponenten gelten zusätzlich die Regelungen aus Abschnitt 6 dieser Bedingungen. Insbesondere sind alle elektrischen Anschlüsse durch einen zugelassenen Elektrofachbetrieb bauseits bereitzustellen und fachgerecht anzuschließen.

6. Elektrische Anschlüsse und technische Komponenten

6.1 Elektrische Anschlüsse

- (1) Elektrische Anschlüsse sind bauseits durch einen zugelassenen Elektrofachbetrieb bereitzustellen und fachgerecht anzuschließen.
- (2) Dies gilt insbesondere für LED-Beleuchtungssysteme, Klingel- und Videosprechanlagen, Markisen, Wallboxen / Ladeeinrichtungen sowie sonstige elektrische Zusatzkomponenten.
- (3) Der erforderliche Stromanschluss muss zum Zeitpunkt der Montage funktionsfähig vorhanden sein.
- (4) Der elektrische Anschluss sowie die Inbetriebnahme erfolgen nicht durch uns, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (5) Auf Wunsch kann die Beauftragung eines Elektrofachbetriebs durch uns organisiert werden; die Kosten hierfür werden gesondert berechnet.

6.2 Haftung für bauseitige Elektroinstallationen

Für bauseits bereitgestellte Elektroinstallationen, Leitungsführungen, Leerrohre, Anschlusspunkte oder Vorinstallationen übernehmen wir keine Haftung. Die Verantwortung für die fachgerechte Ausführung liegt beim beauftragten Elektrofachbetrieb.

6.3 Elektrische Bauteile

Ein Garantieanspruch auf elektrische Bauteile besteht nicht, wenn der Defekt durch Fremdeinwirkung (z. B. Überspannung) verursacht wurde, Reparaturen durch nicht autorisierte Personen durchgeführt wurden oder die Programmierung durch Stromverlust zurückgesetzt wurde. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Ein technisch bedingtes Nachleuchten von LEDs nach Abschalten des Stromkreises stellt keinen Reklamationsgrund dar.

7. Oberflächen, Materialeigenschaften und Dacheindeckungen

7.1 Lackoberflächen

- (1) Bei Montagearbeiten an lackierten Metallteilen können in seltenen Fällen minimale Lackschäden entstehen. Diese werden fachgerecht mit einem Speziallackstift ausgebessert und gelten als Bagatellschäden. Ein Anspruch auf Austausch des Bauteils besteht in diesem Fall nicht.
- (2) Bei erkennbaren oder erheblichen Beschädigungen wird das betroffene Bauteil ersetzt.
- (3) Es handelt sich hierbei um geringfügige, nach der Montage bei üblicher Betrachtung aus 2 m Entfernung nicht oder kaum wahrnehmbare Kratzer oder Ausbesserungsstellen.

7.2 Farbabweichungen

Leichte Farbabweichungen zwischen Aluminiumkonstruktion und Erweiterungsmodulen/Modulerweiterungen können material- oder fertigungstechnisch bedingt auftreten und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

7.3 Materialbedingte Erscheinungen

Geringfügige optische Veränderungen, technische Toleranzen, Spannungserscheinungen, fertigungsbedingte Unterschiede oder witterungsabhängige Materialreaktionen stellen keinen Mangel dar, sofern die Funktion und Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt sind.

7.4 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung erfolgt je nach Vereinbarung mit Verbundsicherheitsglas (VSG), Polycarbonat-Mehrstegplatten oder Aluminium-Wellblech, optional mit Antikondensvlies.

7.5 Aluminium-Wellblech mit Antikondensvlies

Bei Aluminium-Wellblech mit Antikondensvlies kann es trotz Beschichtung unter bestimmten klimatischen Bedingungen zu Feuchtigkeitsbildung kommen. Eine vollständige Vermeidung von Kondenswasser kann technisch nicht garantiert werden.

7.6 Materialbedingte Eigenschaften der Dacheindeckung

Materialbedingte Eigenschaften, geringfügige optische Abweichungen oder klimatypische Erscheinungen der Dacheindeckung stellen keinen Mangel dar, sofern die Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

8. Preise, Zahlungen, Gefahrübergang

8.1 Preise und zusätzliche Leistungen

- (1) Es gelten die im Angebot angegebenen Preise. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in EURO. Bei Privatkunden wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (2) Zusätzliche Leistungen, Änderungen oder Mehraufwendungen, die nach Angebots- oder Auftragserstellung erforderlich werden (insbesondere gemäß Ziffer 2.2), werden gesondert berechnet.

8.2 Zahlungen, Abschläge, Zahlungsverzug

- (1) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Leistungsfortschritt verlangt werden.
- (2) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, weitere Leistungen auszusetzen oder nur gegen Vorkasse fortzuführen.

8.3 Lieferverzögerung und Gefahrübergang

- (1) Lieferverzögerungen aufgrund von Lieferanten, Materialengpässen, Witterung, behördlichen Auflagen oder höherer Gewalt berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware bzw. mit Abschluss der Montage und Abnahme auf den Kunden über.

9. Gewährleistung, Garantie, Abnahme, Reklamation, Haftung

9.1 Gewährleistung und freiwillige Garantie

- (1) Die gesetzliche Gewährleistung für Neuware beträgt 2 Jahre.
- (2) Zusätzlich gewährt formkonzept eine freiwillige Garantie von 3 Jahren auf die Aluminiumkonstruktion.

(3) Der Garantieanspruch erlischt insbesondere bei Verwendung fremder Ersatzteile, bei Reparaturen ohne Rücksprache mit formkonzept oder bei Eingriffen durch nicht autorisierte Personen.

9.2 Abnahme

Nach Fertigstellung des Auftrages erfolgt eine gemeinsame Endabnahme mit dem Auftraggeber. Diese wird in einem Bauabnahmeprotokoll dokumentiert. Die Ware bzw. Leistung ist nach Übergabe unverzüglich auf erkennbare Mängel zu prüfen.

9.3 Reklamationen

(1) Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Abnahme anzuzeigen. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei berechtigten Mängelrügen einen angemessenen Teil des Rechnungsbetrages zurückzubehalten. Der zurückbehaltene Betrag darf das Doppelte der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten nicht übersteigen.

9.4 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Eine Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig und sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

(3) Für Schäden aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, unzureichender Wartung, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzungen, ungeeigneter Baugründe oder eigenmächtiger Änderungen durch den Kunden oder Dritte übernehmen wir keine Haftung.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsregelungen.

9.5 Pflege und Wartung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Entwässerung, Dichtbereiche, Rinnen und elektrische Komponenten regelmäßig zu kontrollieren und zu pflegen.

(2) Schäden infolge unterlassener Pflege oder Wartung stellen keinen Gewährleistungsfall dar.

10. Datenschutz und Schlussbestimmungen

10.1 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

10.2 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz unseres Unternehmens.

10.3 Vorrang individueller Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gehen diesen Bedingungen vor.

10.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
